

FINANZIERUNGSVEREINBARUNG (1. ENTWURF)

zwischen

der Wartburgstadt Eisenach, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Matthias Doht; Markt 1; 99817 Eisenach (im Folgenden als „Stadt Eisenach“ bezeichnet),

und

der Bachhaus Eisenach gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Jörg Hansen; Frauenplan 21; 99817 Eisenach (im Folgenden als „Bachhaus“ bezeichnet):

I. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Bachhaus die ihr im Rahmen des Gesellschaftszwecks (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) obliegenden Aufgaben nur erfüllen kann, wenn die Finanzierung des jährlich im Haushaltsplan des Bachhaus unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgestellten Mittelbedarfs dauerhaft gesichert ist. Den notwendigen Finanzbedarf hat das Bachhaus dabei vorrangig aus eigenen Einnahmen aus ihrer laufenden Tätigkeit zu decken. Sofern diese Mittel nicht ausreichen, stellt die Stadt Eisenach zusätzliche Mittel auf dem Wege einer jährlichen Zuwendung bereit.

II. Höhe der Zuwendung

- a) Die jährliche Zuwendung der Stadt Eisenach beträgt bis zu 50.000,00 Euro.
- b) Die Zahlung der Zuwendung erfolgt jährlich in drei Raten. Die erste Rate beträgt bis zu 25.000 Euro und ist zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Die übrigen zwei Raten betragen bis zu jeweils 12.500 Euro und sind zum 15.08. bzw. 15.11. zur Auszahlung fällig.
- c) Die Zuwendung sowie ihre Höhe steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Mittel im vom Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Die Auszahlung zu den unter b) genannten Zahlungsterminen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Sollte zum jeweiligen Zahlungstermin noch kein verabschiedeter und genehmigter Haushaltsplan vorliegen, kann eine Auszahlung nur dann erfolgen, wenn die Mittel im Haushaltsentwurf eingeplant sind und der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach der Auszahlung zustimmt.

- d) Die Auszahlung der unter b) genannten Teilbeträge erfolgt nur dann, wenn das Bachhaus den Finanzbedarf zum jeweiligen Auszahlungstermin mittels einer geeigneten und aussagekräftigen Liquiditätsübersicht nachweist.
- e) Näheres regelt ein von der Stadt Eisenach jährlich gesondert zu erstellender Zuwendungsbescheid.

III. Weitere Pflichten der Vertragsparteien

- a) Das Bachhaus verpflichtet sich, die ihr unter II. zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die ihr im Rahmen des Gesellschaftszwecks obliegenden Aufgaben zu verwenden. Das Bachhaus ist auch weiterhin bemüht, seine bisherigen Angebote (u. a. musikpädagogische Angebote, öffentliche Konzertveranstaltungen, Bibliothek und Instrumentensammlung, Betreuung von Gästen der Stadt Eisenach) wenigstens im bisherigen Umfang beizubehalten.
- b) Die zweckentsprechende Verwendung der jährlichen Zuwendung hat das Bachhaus gegenüber der Stadt Eisenach nachzuweisen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid nach Nummer II. Buchstabe e). Unabhängig von den Nachweispflichten aus dem Zuwendungsbescheid berichtet das Bachhaus der Stadt Eisenach jährlich bis zum 31. März schriftlich über die Entwicklung der Einrichtung.
- c) Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Leistungen zur Pflege der Umgebung des Bachhauses, insbesondere des Bachdenkmals, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten wie in den Vorjahren zu erbringen. Soweit keine tatsächlichen und rechtlichen Hindernisse sowie öffentlichen Belange entgegenstehen, ist die Stadt Eisenach bemüht, insbesondere bei der Verwirklichung von Baumaßnahmen auf die Interessen des Bachhauses Rücksicht zu nehmen.

IV. Vertragsdauer, Kündigung

- a) Die Finanzierungsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum 31.12. gekündigt werden.
- b) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim jeweils anderen Vertragspartner.
- c) Das Recht für beide Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

V. Inkrafttreten, Sonstiges

- a) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- b) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Finanzierungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- c) Nebenabreden, Änderungen, Anpassungen und Erweiterungen dieser Finanzierungsvereinbarung, einschließlich dieser Schriftformabrede, bedürfen der Schriftform.

Eisenach, den

Matthias Doht
Oberbürgermeister
der Wartburgstadt Eisenach

Dr. Jörg Hansen
Geschäftsführer der Bachhaus Eisenach
gmbH